

Schnellinformationen für Arbeitgeber

EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)
§ 54A SGB III

EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)

§ 54A SGB III

Wer wird gefördert?

Gefördert werden private Unternehmen, die eine/n Ausbildungssuchende/n, welcher bei der Agentur für Arbeit gemeldet ist und noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife verfügt, lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt ist, in ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monate übernehmen. Diese Einstiegsqualifizierung dient zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die die/den Auszubildende/n auf eine reguläre Berufsausbildung vorbereiten. Die Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden.

Wie wird gefördert und in welcher Höhe?

Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber für die Zeit der Einstiegsqualifizierung die monatliche Vergütung der/des Auszubildende/n (derzeit max. 247 Euro). Außerdem erhält der Arbeitgeber bis zu 123 Euro als pauschalieren Gesamtbetrag zur Sozialversicherung.

Förderzeitraum

Sie erhalten die Förderung für die Dauer der Einstiegsqualifizierung (6 - 12 Monate).

Wo kann ich die Förderung beantragen?

Die Förderung können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen.

SIE WOLLEN MEHR ERFAHREN? SPRECHEN SIE UNS EINFACH AN!

